

Regierungsratsbeschluss

vom 5. Juli 2021

Nr. 2021/1068

Weiterbetrieb der Teststandorte der Solothurner Spitaler (soH) bis Ende 2021

1. Ausgangslage

Am 21. April 2021 hat der Bundesrat vor dem Hintergrund der zunehmenden Durchimpfungsrate und der Einfuhrung von breiten und repetitiven Testungen mit seiner Drei-Phasen-Strategie das strategische Vorgehen bis zum Austritt aus der Covid-19-Krise skizziert. Aktuell befinden wir uns in der Stabilisierungsphase (Phase zwei). Die dritte Phase (sog. Normalisierungsphase) wird erreicht, sobald die impfwillige Bevolkerung zweimal geimpft ist (75% der besonders gefahrdeten Personen und 60% der ubrigen Erwachsenen). Dies wird voraussichtlich Ende Juli 2021 der Fall sein. Ab diesem Zeitpunkt sollen keine starken gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Einschrankungen mehr gelten bzw. die zu diesem Zeitpunkt noch aktuellen Massnahmen sollen schrittweise aufgehoben werden. Da voraussichtlich ein relevanter Anteil der Bevolkerung zu diesem Zeitpunkt aber nicht geimpft sein wird, muss mit einem erneuten Anstieg der Infektionszahlen gerechnet werden, insbesondere auch im Herbst/Winter 2021.

2. Erwagungen

Basierend auf diesen Uberlegungen und der Mittelfristplanung des Bundesamts fur Gesundheit vom 7. Juni 2021 werden auch nach dem Ubergang in die Normalisierungsphase ausreichende Testkapazitaten fur die Solothurner Bevolkerung zur Verfugung stehen mussen.

Der Kanton Solothurn hat mit der Solothurner Spitaler AG (soH) eine Leistungsvereinbarung bis 31. Juli 2021 abgeschlossen. Die Finanzierung wurde mit RRB Nr. 2021/509 vom 6. April 2021 bewilligt und deckt den Betrieb bis 31. Juli 2021. Zur Gewahrleistung der mittelfristig erforderlichen und der Nachfrage angepassten Testkapazitaten sind folgende Massnahmen vorgesehen:

- Weiterbetrieb der Teststandorte durch die soH ab 1. August 2021 bis 31. Oktober 2021, mit Verlangerungsmoglichkeit bis 31. Dezember 2021. Damit bleiben auch nach dem Ubergang in die Normalisierungsphase zentrale Teststandorte im Kanton Solothurn bestehen, welche der Bevolkerung einen niederschweligen Zugang zum Testen ermoglichen und medizinische Beratung sowie eine Notfalleinweisung bei Bedarf gewahrleisten.
- Die maximalen Testkapazitaten in den Testzentren der soH sollen an die epidemiologische Lage angepasst und von 480 auf 280 Tests pro Tag reduziert werden. Sie werden wie folgt festgelegt:

- Burgerspital Solothurn:	100 Testungen pro Tag
- Kantonsspital Olten:	100 Testungen pro Tag
- Spital Dornach:	80 Testungen pro Tag

Der soH soll ein Leistungsauftrag vom 1. August bis 31. Oktober 2021 erteilt werden, mit Moglichkeit zur Verlangerung bis 31. Dezember 2021 seitens Kanton Solothurn.

3. Finanzielle Auswirkungen

Durch das Bereitstellen von Fachpersonal und Infrastruktur gewährleistet die soH ein Testangebot mit medizinischer Beratung und stellt genügend Testkapazitäten zur Verfügung.

Die Kosten für den Kanton Solothurn für den Weiterbetrieb der Testcenter an den soH-Standorten in Solothurn, Olten und Dornach vom 1. August bis 31. Dezember 2021 belaufen sich bei einer Testkapazität von 280 Tests pro Tag auf ca. CHF 375'000 pro Monat, resp. auf CHF 1'875'000 für die ganze Periode.

4. Finanzrechtliches

Der Bund und die Kantone haben für die Umsetzung der Nationalen Programme zur Erkennung, Überwachung, Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten zu sorgen (Art. 5 Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 28. September 2012 [Epidemiengesetz, EpG; SR 818.101]). Sie treffen entsprechende Vorbereitungsmaßnahmen, um Gefährdungen und Beeinträchtigungen der öffentlichen Gesundheit zu verhüten und frühzeitig zu begrenzen. Die Kantone haben sicherzustellen, dass sich die Bevölkerung bei Bedarf testen lassen kann. Sie stellen die dazu erforderliche Infrastruktur bereit (Art. 8 Abs. 1 EpG, Art. 37 Verordnung über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 29. April 2015 [Epidemienverordnung, EpV; SR 818.101.1] und § 50 Abs. 1 Gesundheitsgesetz vom 19. Dezember 2018 [GesG; BGS 811.11]).

Die Ausgabe ist durch einen Rechtssatz grundsätzlich vorgeschrieben, zur Erfüllung einer gesetzlich geordneten Verwaltungsaufgabe unbedingt erforderlich und dem für die Ausgabenbewilligung zuständigen Organ steht bezüglich der Modalitäten der Ausgabe keine verhältnismässig grosse Handlungsfreiheit zu. Damit sind die Kriterien für eine gebundene Ausgabe gemäss § 55 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 (WoV-G; BGS 115.1) erfüllt.

5. Submissionsrechtliches

Bei den Aufträgen für den Betrieb von Teststandorten an die soH (BSS, KSO und Spital Dornach) ist das Vergaberecht aufgrund einer In-House-Vergabe nicht anwendbar.

6. Beschluss

- 6.1 Der Auftrag an die Solothurner Spitäler AG zum Weiterbetrieb von Teststandorten beim Bürgerspital Solothurn, beim Kantonsspital Olten sowie beim Spital Dornach vom 1. August bis 31. Oktober 2021 mit Möglichkeit zur Verlängerung bis 31. Dezember 2021 wird genehmigt.

- 6.2 Das Gesundheitsamt wird ermächtigt, mit der Solothurner Spitäler AG eine Leistungsvereinbarung gemäss Ziffer 2 abzuschliessen. Die Kosten für die Periode vom 1. August bis 31. Dezember 2021 von voraussichtlich maximal CHF 1'875'000 werden bewilligt und gehen zulasten der Finanzgrösse Covid-19-Gesundheitskosten.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departementssekretariat Ddl (2)
Gesundheitsamt, Fachstab Pandemie (2)
Amt für Finanzen
Aktuariat Sozial- und Gesundheitskommission